

ib Stiftung

Lebensleistung weitergeben

Ein Erbschaftsratgeber



Menschsein
stärken

ib



Inhalt

Vorwort: Was bleibt?	3
Menschsein stärken – die IB-Stiftung und der Internationale Bund	4
Gutes bewirken – auch über den Tod hinaus	6
Nachlass regeln – so können Sie Ihr Erbe gestalten	8
Den letzten Willen festhalten – die richtige Form für Ihr Testament	10
Erbschaftssteuer und Freibeträge	12
Details im Auge behalten – Besonderheiten bei der Nachlassregelung	14
Das Behindertentestament – der Nachlass für ganz besondere Menschen	16
Eine Stiftung – viele Möglichkeiten	20
Sprechen Sie uns an!	22



Was bleibt?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dieser Broschüre greifen wir ein Thema auf, über das man nicht so gerne spricht. Es ist jedoch einfach eine Tatsache, dass unser Leben irgendwann einmal vorbei sein wird. Und je älter wir werden, desto mehr stellt sich für uns die Frage: Was bleibt?

Für viele Menschen ist es eine große Beruhigung, wenn sie wissen, dass sie für die Zeit nach ihrem Tod vorgesorgt haben. Manche legen auch Wert darauf, dass ihre Lebensleistung über ihren Tod hinaus Gutes bewirkt. Vielleicht geht es Ihnen ähnlich und Sie wollen in Ihrem Testament verfügen, dass Ihr Vermögen oder Anteile daraus nachhaltig und langfristig einem guten Zweck zur Verfügung gestellt werden. Dieser kleine Ratgeber möchte Ihnen bei Ihren Überlegungen helfen. Auch wenn er keine Rechtsberatung ersetzt, vermittelt er doch einen ersten Eindruck, wie Sie Ihren Nachlass Ihren Wünschen gemäß regeln können.

Menschen stärken und ihnen eine Zukunftsperspektive vermitteln – das treibt uns als Internationalen Bund (IB) an. Deshalb engagieren wir uns in der Jugendhilfe, in der Senioren- und Familienarbeit, setzen auf Bildung, Inklusion und Hilfe zur Selbsthilfe, machen uns stark für Geflüchtete und beraten Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen – und das seit knapp 75 Jahren.

Die IB-Stiftung unterstützt dieses Engagement – gezielt und nachhaltig. Sie wurde im Jahr 2017 gegründet und trägt dazu bei, dass der IB seine wichtige Arbeit kontinuierlich und verlässlich leisten kann.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder noch Fragen haben, sprechen Sie uns an!

Ihr
Vorstand der IB-Stiftung

Menschsein stärken

Die IB-Stiftung

Handeln mit Weitsicht – mit diesem Slogan wurde die IB-Stiftung 2017 gegründet, eine junge Stiftung mit ehrgeizigen Zielen. Die IB-Stiftung möchte zum gesellschaftlichen Wandel beitragen, indem sie Brücken baut zwischen Fördernden und Menschen, die Unterstützung benötigen. Aus diesem Grund unterstützt die IB-Stiftung die vielfältigen Angebote des Internationalen Bundes. Die IB-Stiftung ist eine verlässliche Adresse am Puls der Zeit für alle, die sich für eine bessere Welt engagieren wollen.

Der Internationale Bund (IB)

Der Internationale Bund (IB) ist eine gemeinnützige Organisation. Seit 75 Jahren hilft der IB Menschen dabei, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Der IB hat Angebote in den Bereichen Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit. An über 300 Standorten in Deutschland unterstützen und begleiten Mitarbeitende des IB Menschen, die weniger Chancen haben als andere. Der IB gehört keiner Religion an und steht keiner Partei nahe. Im Mittelpunkt steht der Mensch!

Gemeinnützige Organisationen sind in der Regel von der Erbschaftsteuer befreit. Das entsprechend vererbte Vermögen kommt also in voller Höhe dem guten Zweck zugute.

In diesen Arbeitsfeldern ist der Internationale Bund aktiv:



Im Bereich **Orientierung im Berufsleben** beraten und begleiten wir junge Menschen auf dem Weg ins Berufsleben; auch jene, die mit schlechten Ausgangsbedingungen in das Berufsleben starten müssen oder deren Biografie einige Beulen hat und die sich während der Ausbildung oder danach Unterstützung im Arbeitsalltag wünschen.



Im Bereich der **Hilfe für Geflüchtete** können Geflüchtete in den Einrichtungen des IB wohnen. Sie erhalten Sprachkurse, Beratung und aktive Unterstützung bei allen relevanten Fragen rund um das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland. Die gelungene Integration steht dabei im Mittelpunkt.



In der **Behindertenhilfe** tun wir alles, damit Menschen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Inklusion ist dabei für uns der Leitstern. Wir fördern und ermöglichen Teilhabe in unseren Einrichtungen – vom betreuten Wohnen bis zu individuellen Hilfen.



In der **Kinder- und Jugendhilfe** hat der IB viele Angebote. Dazu gehören Kindergärten, Wohngruppen für junge Menschen, die nicht bei ihren Eltern leben können, Jugendclubs und Hilfen für Familien. Junge Menschen sind unsere Zukunft. Im IB haben sie einen besonderen Stellenwert.



In der **Seniorenhilfe** unterstützen wir ältere Menschen dabei, den Lebensabend selbstbestimmt und in Würde führen zu können. Der IB hat Seniorenwohnheime und auch Angebote, die zu den Menschen nach Hause kommen und dort helfen, wo Hilfe gewünscht wird.



In der **Wohnungslosenhilfe** hat der IB Angebote für Frauen, Männer, Paare und Familien, die aus eigener Kraft ihre Probleme nicht bewältigen können und deshalb wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Gutes bewirken – auch über den Tod hinaus

Warum Sie Ihren Nachlass regeln sollten

Ein Testament bietet Ihnen nicht nur die Möglichkeit, Menschen zu versorgen, die Ihnen am Herzen liegen. Sie können auch Freunde, Bekannte und Organisationen bedenken, die Ihnen wichtig sind. Oft hilft eine Erbschaft oder ein Vermächtnis gemeinnützigen Organisationen bei der Realisierung eines wichtigen Projektes oder dem Begegnen einer außergewöhnlichen Notsituation. So können Sie über Ihren Tod hinaus nachhaltige Hilfe leisten. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung. Einige nennen wir Ihnen ab Seite 10. Bei alledem gilt: **Allein Ihr Wille zählt!**

Wie Sie Ihren Willen besser zum Ausdruck bringen können und was Sie dabei zu beachten haben, finden Sie auf den nächsten Seiten einfach und verständlich formuliert.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie darauf verzichten, ein Testament zu verfassen, bestimmt das Gesetz, wer Ihr Vermögen erbt. Zu den gesetzlichen Erben zählen Ihr Ehepartner und Ihre Familienangehörigen. Dabei werden die Verwandten in verschiedene „Ordnungen“ (Rangfolgen) unterteilt.

Verwandte höherer Ordnung schließen bei der Erbfolge Verwandte einer niedrigeren Ordnung stets aus. Ihre Kinder, Enkel und Urenkel gehören zu den Erben erster Ordnung. Sie haben Vorrang vor Ihren Eltern, Geschwistern, Nichten und Neffen. Danach folgen Ihre Großeltern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousines.

Ebenso schließen Verwandte ihre Nachkommen innerhalb einer Ordnung aus. Hinterlässt ein Erblasser beispielsweise ein Kind und drei Enkel, so erbt nur das Kind, die Enkel erhalten nichts. Die Enkel würden lediglich dann erben, wenn das Kind bereits verstorben, also „vorverstorben“, wäre. Nichteheleiche Kinder und Adoptivkinder werden ehelichen, leiblichen Kindern in der gesetzlichen Erbfolge gleichgestellt.

Daneben erhält immer auch der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner einen Teil des Erbes.

Der Staat erbt Ihr Vermögen, wenn es keine Angehörigen gibt und Sie kein Testament verfasst haben. Möchten Sie jedoch neben Ihren nächsten Verwandten bzw. an deren Stelle weitere Personen oder Organisationen begünstigen, müssen Sie dies in Ihrem letzten Willen verfügen.



Beispiel für die gesetzliche Erbfolge

Ein Erblasser hinterlässt seine Frau, mit der er keinen besonderen Ehevertrag geschlossen hat, eine Tochter, zwei Enkelkinder (von der Tochter) und zwei weitere Enkelkinder, nämlich die Kinder des vorverstorbenen Sohnes. In diesem Fall erbt die Ehefrau 50 Prozent, die Tochter erbt 25 Prozent, ihre Kinder jeweils nichts und die beiden Kinder des vorverstorbenen Sohnes jeweils 12,5 Prozent.

Nachlass regeln

So können Sie Ihr Erbe gestalten

Ihr letzter Wille ist eine sehr persönliche Angelegenheit und sollte gut bedacht werden. Schließlich geht es darum, was Sie nach Ihrem Tod weitergeben wollen und wie Sie es übertragen möchten. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, von denen wir Ihnen die wichtigsten hier kurz vorstellen:

Erbschaft

Wenn Sie eine Person zum Erben oder Miterben einsetzen, so bestimmen Sie diese damit zu Ihrem Rechtsnachfolger. Sie erbt Ihre Rechte und Ihre Verpflichtungen, das heißt Ihr Guthaben und auch Ihre Schulden.

Vermächtnis

Nicht jede Person, die Sie in Ihrem Testament bedenken möchten, müssen Sie auch als Erben einsetzen. Möchten Sie beispielsweise einer guten Freundin oder einer gemeinnützigen Organisation lediglich einen Geldbetrag, Immobilien oder sonstige einzelne Vermögenswerte – also nur einen Teil – zukommen lassen, können Sie dies mit einem sogenannten Vermächtnis tun. Beispielsweise möchten Sie Ihrer Tochter zwar Ihr gesamtes Vermögen vererben, aber unabhängig davon einer gemeinnützigen Organisation oder einer Stiftung einen Geldbetrag überlassen. Ihre Erben sind verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.

Die Verfügung zugunsten Dritter

Dies ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Das darin bestimmte Kontoguthaben geht nach Ihrem Tod direkt auf eine bestimmte Person oder auch auf eine gemeinnützige Organisation über. Das Kontoguthaben fällt nicht in den Nachlass. Eine Verfügung zugunsten Dritter ist rechtlich eine Schenkung und für Sie eine weitere Möglichkeit, über einen bestimmten Teil Ihres Nachlasses zu verfügen. Sie muss nicht notariell beurkundet werden.

Lebensversicherung

Auch eine Lebens- oder Rentenversicherung kann eine gute Gelegenheit sein, Vermögen an eine Person oder gemeinnützige Organisation zu übertragen, indem Sie diese als Bezugsberechtigte eintragen. Wenn Sie die Leistung Ihrer Versicherung nicht in Anspruch nehmen möchten oder die Fälligkeit nicht erleben sollten, kommt das Auszahlungskapital dieser Person oder Organisation zugute. Ihre Versicherung informiert Sie gerne darüber, wie Sie in Ihrer Versicherungspolice einen Bezugsberechtigten benennen können.

Die Schenkung von Todes wegen

Vielleicht möchten Sie bereits zu Lebzeiten ein wertvolles Gemälde oder Schmuck verschenken, sich aber das Recht einräumen, diese Gegenstände bis zu Ihrem Tod zu behalten. Eine Schenkung von Todes wegen bietet Ihnen die Möglichkeit, einen Teil Ihres Vermögens weiterzugeben, ohne dies in einem Testament festzuhalten. Diese Schenkung muss noch zu Ihren Lebzeiten dem Beschenkten angekündigt worden sein, vollzogen wird sie jedoch erst nach Ihrem Tod. Das geschenkte Vermögen geht dann direkt auf die Beschenkten über. Hierzu erforderlich: notarielle Beurkundung des Schenkungsversprechens.

Die Schenkung mit Gegenleistung

Hierbei handelt es sich um eine Schenkung, die bereits zu Lebzeiten erfolgt, aber mit einer konkreten Gegenleistung verbunden ist. Die Gegenleistung kann

den Wert der geschenkten Sache auch übersteigen. Beispielsweise schenkt ein Vater seiner Tochter einen größeren Geldbetrag unter der Auflage, dass sie ihn im Alter pflegt. Möglich ist aber auch eine sogenannte Duldungs- oder Nutzungsaufgabe. Eine Großmutter schenkt zum Beispiel ihrer Enkelin ein Einfamilienhaus. Als Gegenleistung darf sie bis zu ihrem Tod in diesem Einfamilienhaus leben, hat also ein lebenslanges Wohnrecht.

Der Vorteil von Schenkungen besteht darin, dass Sie Ihren Erben Erbschaftssteuer ersparen, wenn Sie schon zu Lebzeiten Geld, ein Haus oder Wertgegenstände verschenken. Liegen zwischen der Schenkung und dem Erbfall mindestens zehn Jahre, fällt der Wert der Schenkung nicht in den Nachlass und muss somit auch nicht versteuert werden. Damit stehen im Ernstfall alle Freibeträge erneut in vollem Umfang zur Verfügung.

Den letzten Willen festhalten

Die richtige Form für Ihr Testament

Soll ich mein Testament selbst verfassen oder doch lieber zum Notar gehen? Und welche Besonderheiten muss ich darüber hinaus beachten? Ob für Sie eher ein handschriftliches oder ein notarielles Testament oder gar ein Erbvertrag infrage kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die folgende Übersicht vermittelt Ihnen eine kleine Entscheidungshilfe und gibt wichtige Hinweise.

Schnell und einfach: das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament ist eine persönliche, eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung – und für Sie der einfachste Weg, Ihren letzten Willen zum Ausdruck zu bringen. **Aber Achtung:** Das Dokument muss vollständig handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Testamente, die mithilfe eines Computers oder der Schreibmaschine aufgesetzt wurden und lediglich eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.

Wichtig ist, dass Sie angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie Ihr Testament verfasst haben. Dabei ist es sinnvoll, alle Seiten zu nummerieren. Ihre Unterschrift sollte sich dabei nicht von Ihrer gängigen Unterschriftsform unterscheiden und den Text abschließen.

Bewahren Sie Ihr Testament dort auf, wo es später von Menschen Ihres Vertrauens gefunden werden kann. Ein handschriftliches Testament muss nach dem Tod des Erblassers unverzüglich an das Amtsgericht weitergeleitet werden. Dort wird es dann eröffnet. Das Amtsgericht benachrichtigt dafür alle im Testament bedachten Personen und Organisationen. Hierfür fallen Kosten an. Die Kosten bei einem Einzeltestament betragen beispielsweise einmalig 93 Euro. Eine Hinterlegung ist dringend zu empfehlen. So kann vermieden werden, dass das Testament verloren geht, oder gar von der „falschen“ Person gefunden wird, die es vernichtet, anstatt es abzugeben.

Oder Sie geben Ihren letzten Willen direkt beim zuständigen Amtsgericht in amtliche Verwahrung. Auf diesem Weg wird es automatisch im Zentralen Testamentsregister erfasst und das Nachlassgericht kann im Sterbefall schnell und wie von Ihnen gewünscht handeln.

Umfassend verhandelt: der Erbvertrag

Anstelle eines Testaments können Sie die Erbfolge auch vertraglich mit zukünftigen Erben regeln. Während ein Testament eine einseitige Willenserklärung ist, werden in einem Erbvertrag gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbart. Der Erbvertrag ist eine notarielle Vereinbarung, ein Rechtsgeschäft. Er muss mit mindestens einer weiteren Person oder Organisation geschlossen und notariell beurkundet werden.



Auch der letzte Wille ist – leider – mit Kosten verbunden: Für ein notarielles Testament fallen Gebühren an, Fachanwälte berechnen ein Honorar und der Staat erhebt Anspruch auf die Erbschaftssteuer. Dem stehen jedoch die persönlichen Freibeträge gegenüber, die zur Geltung gebracht werden können.

Offiziell beurkundet: das notarielle Testament

Aufgrund des juristischen Rechtsrats sollten bei einem notariellen Testament Unklarheiten oder gar Formfehler vermieden werden. Zu beachten ist jedoch: Feststellungen, die der Notar gegebenenfalls zur Testierfähigkeit des Erblassers macht, sind nicht unanfechtbar. Auch kann ein notarielles Testament zwar den Erbschein ersetzen, viele Gerichtsentscheidungen zeigen jedoch, dass trotz eines notariellen Testaments zusätzlich noch ein Erbschein erforderlich wird. Notarielle Testamente werden automatisch in amtliche Verwahrung genommen und im Zentralen Testamentsregister registriert.

Die Notargebühren orientieren sich am Wert des zu vererbenden Vermögens. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen beispielhaften Einblick. Zu den jeweiligen Beträgen kommen noch Kosten für Auslagen sowie die Umsatzsteuer hinzu.

Wert des Vermögens	Gebühren Einzeltestament	Gebühren Ehegattentestament
100.000 €	273 €	546 €
500.000 €	935 €	1.870 €
1.000.000 €	1.735 €	3.470 €

Übersicht über die Erbschaftssteuer

Freibeträge beim Erben und Schenken nach der Erbschaftssteuerreform

Die persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibetrag sind vom Steuerwert des erworbenen Vermögens in Abzug zu bringen. Der nach Abzug verbleibende Betrag ist nach dem einschlägigen Tarif zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner jeweils 256.000 Euro, für Kinder je nach Alter 10.300 Euro bis 52.000 Euro. Der Versorgungsfreibetrag wird nur im Erbfall gewährt.

Wird eine eigengenutzte Immobilie vererbt, gilt folgende Besonderheit: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder erhalten eine eigengenutzte Immobilie steuerfrei. Allerdings darf bei Kindern die Wohnfläche nicht größer als 200 qm sein. Darüber hinaus muss der Erwerber die Immobilie in der Regel 10 Jahre lang selbst bewohnen.

Persönliche Freibeträge

Steuerklasse I	
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel*	200.000 €
Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. im Erbfall, Urenkel, Ururenkel usw.	100.000 €
Steuerklasse II	
Geschwister, Nichten**, Neffen**, geschiedener Ehegatte/Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. bei Schenkung	20.000 €
Steuerklasse III	
Übrige Erwerber der Steuerklasse III, z. B. nichteheliche Lebensgefährten, Freunde	20.000 €

* wenn nicht Freibetrag von 400.000 Euro („Kinder verstorbener Kinder“)

** nur Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern

Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

Rechtsanwälte/Fachanwälte für Erbrecht

Wollen Sie ein rechtlich einwandfreies Testament errichten, sollten Sie sich dabei von Fachanwälten für Erbrecht beraten lassen. Im Gegensatz zu Notaren sind diese bei der Testamentsberatung an keine festen Gebührensätze gebunden. Sie können das Honorar frei vereinbaren.

Rechtsrat

Um Unklarheiten bei der Formulierung oder juristische Fehler zu vermeiden, sollten Sie Rechtsrat bei einer erbrechtlich versierten Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt einholen. Gerne stellen wir Ihnen einen Beratungsschein zur Verfügung. Mit diesem erhält der Testamentsspender „in spe“ ein kostenfreies erstes Beratungsgespräch bei einem anwaltlichen DIGEV-Mitglied.



Details im Auge behalten

Besonderheiten bei der Nachlassregelung

Das gemeinschaftliche Testament

Wenn Sie verheiratet sind, können Sie ein gemeinschaftliches Testament verfassen – sowohl handschriftlich als auch notariell.

Für ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament reicht es aus, wenn nur einer von beiden das Testament niederschreibt und eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterzeichnet und der jeweils andere das Dokument mit den Worten „Das ist auch mein Testament“ oder „Das ist auch mein letzter Wille“ handschriftlich ergänzt und – idealerweise mit Orts- und Datumsangabe versehen – unterschreibt. Im Falle einer Scheidung wird das gemeinschaftliche Testament in der Regel unwirksam, soweit sich nicht aus dem Testament oder durch Auslegung etwas anderes ergibt.

Das „Berliner Testament“

Dies ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments, bei dem sich die Ehepartner gegenseitig als Erben einsetzen. Erst nach dem Tod beider Ehepartner fällt der Nachlass an die Erben, wie beispielsweise die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation.

Die gemeinsam getroffenen Verfügungen sind nach dem Tod eines der Partner für den Überlebenden in der Regel bindend. Sie können in einem solchen Testament aber auch verfügen, dass der überlebende Partner ein neues Testament aufsetzen darf.

Testamentsänderungen

Ein Einzeltestament können Sie jederzeit und ohne Angaben von Gründen beim Notar oder durch ein eigenhändiges Testament ändern oder widerrufen. Ein neues Testament setzt alle früheren außer Kraft.

Ein handschriftliches Testament sollten Sie durch ein neues, eigenhändig geschriebenes ersetzen und die alte Fassung möglichst vernichten.

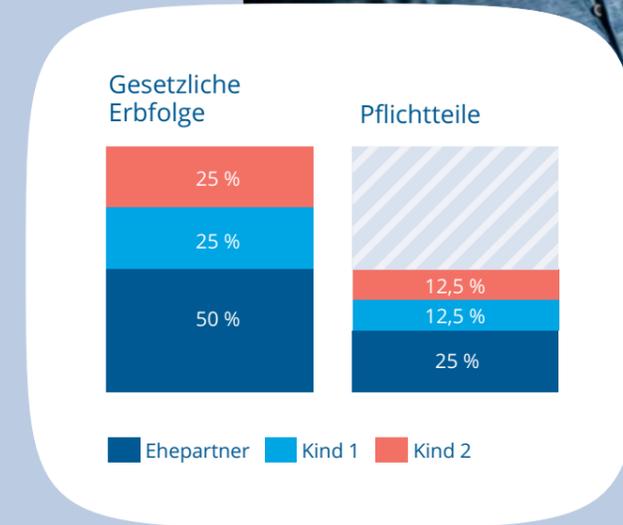
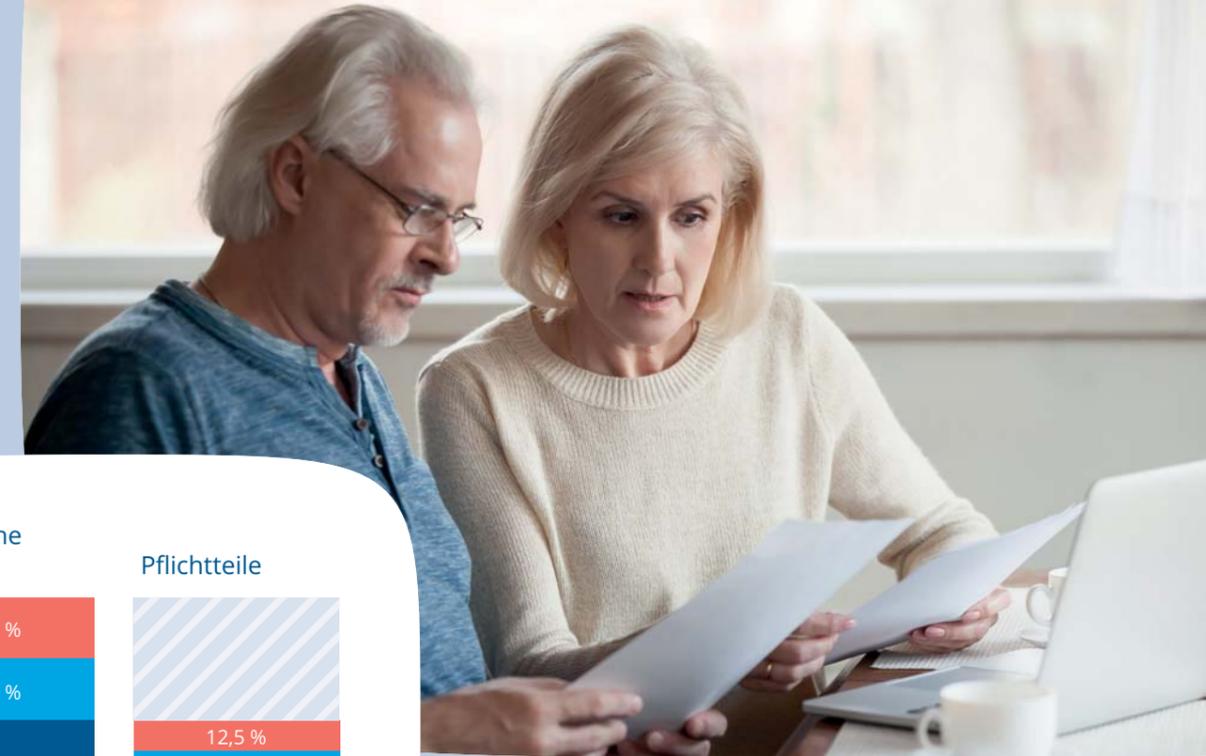
Ein gemeinschaftliches Testament können Sie ebenso leicht wie ein Einzeltestament ändern, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner einig sind. Möchte nur einer von beiden seinen letzten Willen neu formulieren, muss er dies zu Lebzeiten beider Ehepartner vor einem Notar tun. Nach dem Tod des einen Partners kann der andere an gemeinsam getroffene Verfügungen gebunden sein, das heißt, der Längstlebende kann gegebenenfalls keine neue Regelung seines Nachlasses wirksam treffen.

Ein notarielles Testament kann sowohl durch ein neues notarielles Testament als auch durch ein handschriftliches Testament ersetzt werden.

Einen Erbvertrag können Sie – anders als ein Testament – grundsätzlich nicht einseitig widerrufen oder ändern. Eine Änderung oder Ergänzung ist nur einvernehmlich mit allen Vertragspartnern möglich und muss ebenfalls von einem Notar beurkundet werden. Wird der Erbvertrag aus der amtlichen Verwahrung genommen, bleibt dieser jedoch – anders als ein Testament – wirksam.

Testamentsvollstreckung

Sie möchten Streit zwischen Ihren Erben verhindern? Sie wollen, dass Ihr letzter Wille sorgfältig ausgeführt wird? Dann können Sie eine Person Ihres Vertrauens zum Testamentsvollstrecker ernennen, der in Ihrem Sinne die Aufteilung des Nachlasses übernimmt. Der Testamentsvollstrecker ist an Ihre Verfügungen gebunden und Ihren Erben zur Rechenschaft verpflichtet. Dies ist besonders dann sinnvoll, wenn Sie ein großes Vermögen hinterlassen oder zahlreiche Erben haben, die sich möglicherweise nicht verstehen.



während die beiden Kinder je ein Viertel erhalten. Der gesetzliche Pflichtteil wäre demnach 25 Prozent* bzw. 12,5 Prozent (siehe Grafik).

Auch wenn ein Pflichtteilsberechtigter im Testament bedacht wurde, dabei jedoch weniger erhalten soll als den ihm zustehenden Pflichtteil, kann er Ansprüche bis zur Höhe seines Pflichtteils geltend machen. Wenn das oben erwähnte Kind beispielsweise laut Testament nur ein Sechzehntel erben soll, kann es aufgrund des ihm zustehenden Pflichtteils ein weiteres Sechzehntel geltend machen.

Versorgung Ihres Haustiers

Möchten Sie nach Ihrem Ableben Ihr Haustier gut versorgt wissen, so können Sie dies im Testament festhalten. Gerne zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, die Ihnen bei der Nachlassregelung zur Verfügung stehen. So könnten Sie zum Beispiel nach vorheriger Absprache eine Person testamentarisch festhalten, die Ihr Tier bis zu seinem Ableben in Obhut nimmt, die Versorgung sicherstellt und für die Kosten aufkommt. Eine andere Möglichkeit könnte sein, Ihre Erben zu verpflichten, die Kosten und die Betreuung zu übernehmen bzw. einen festen monatlichen oder jährlichen Betrag an eine Einrichtung zu zahlen, die sich um Ihr Tier bis zu seinem Ableben kümmert.

Der Pflichtteil

Mit Ihrem Testament regeln Sie Ihren Nachlass Ihren Wünschen entsprechend und setzen somit die gesetzliche Erbfolge (siehe Seite 7) außer Kraft. Allerdings steht Ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln sowie Ihrem Ehepartner ein sogenannter Pflichtteil zu. Auch Ihre Eltern haben einen Anspruch, sofern Sie keine Abkömmlinge haben.

Der Pflichtteil garantiert zum Beispiel Ihren Kindern einen Mindestanspruch, sollten sie durch Ihr Testament vom Erbe ausgeschlossen werden. Der Pflichtteilsberechtigter ist dann im juristischen Sinne zwar kein „Erbe“, er hat jedoch gegenüber den Erben einen Anspruch auf eine Geldzahlung. Nicht pflichtteilsberechtigt sind Stiefkinder, Stiefeltern, Geschwister sowie entferntere Verwandte.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlich festgelegten Erbteils. Stirbt beispielsweise der Ehepartner, beträgt der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten neben zwei Kindern in der Regel 50 Prozent,

* Bei Ehegatten, die enterbt wurden, beträgt der Pflichtteil i. d. R. 12,5 Prozent plus Zugewinnausgleichsanspruch, falls sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet waren.

Das Behinderten- testament

Der Nachlass für ganz besondere Menschen

Wenn Sie Eltern eines Kindes mit Behinderung sind, dann sollten Sie bei der Testamentsgestaltung besonders darauf achten, dass Ihr Kind nach Ihrem Tod gut versorgt und Ihr Vermögen geschützt ist.

Dies gilt besonders dann, wenn Ihr Kind bereits zu Ihren Lebzeiten Leistungen des Sozialhilfeträgers in Anspruch nimmt. Denn solange Ihr Kind über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, muss der Sozialhilfeträger Leistungen gewähren. Im Erbfall – wenn Ihr Kind also zu eigenen Vermögenswerten gelangt – ändert sich diese Situation. Der Sozialhilfeträger hat nun die Möglichkeit, auf das Erbe zuzugreifen.

Für Ihr Kind kann dies dazu führen, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen eingestellt wird. Denn Ihr Kind muss in diesem Fall zunächst die ererbten Vermögenswerte aufbrauchen.

Danach fällt es vollständig auf Sozialhilfeniveau zurück. Ihr Kind hat aus dem Erbe heraus also keine dauerhaften Vorteile. Stirbt Ihr Kind, kann der Sozialhilfeträger sogar Leistungen von dessen Erben zurückverlangen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall gezahlt wurden. Auf diese Weise wird Ihrem Kind die Chance genommen, ererbtes Vermögen zu erhalten.

Gemeinnützige Organisationen sind in der Regel von der Erbschaftssteuer befreit. Das entsprechend vererbte Vermögen kommt also in voller Höhe dem guten Zweck zugute.



Ein Ausweg: das behindertengerechte Testament

Eine gute Möglichkeit bietet das sogenannte behindertengerechte Testament oder Behindertentestament, das auf die finanzielle Absicherung Ihres Kindes mit Behinderung Rücksicht nimmt. Das ererbte Vermögen wird so gesichert, dass Ihr Kind sowohl die üblichen Sozialleistungen erhält als auch die wirtschaftlichen Vorteile der Erbschaft nutzen kann. Darüber hinaus soll das Vermögen, das dem Kind mit dem Erbfall zufällt, nach dessen Tod möglichst ungeschmälert innerhalb der Familie weitergegeben werden können.

Dieser Schutz Ihres Vermögens ist mit der gesetzlichen Erbfolge nicht möglich. Deshalb müssen Sie ein Testament zugunsten Ihres Kindes mit Behinderung verfassen bzw. verfassen lassen und dieses so gestalten, dass es auf die besonderen Belange Ihres Kindes Rücksicht nimmt.

Vor allem auf vier Punkte kommt es an:

1. Vor- und Nacherbschaft

Das Erbe des Kindes mit Behinderung muss unter eine sogenannte Vor- und Nacherbschaft gestellt werden. Damit wird bestimmt, dass das Kind mit Behinderung selbst nur „Vorerbe“ ist und ein Nacherbe (zum Beispiel ein Geschwisterkind oder eine gemeinnützige Organisation) eingesetzt wird, der dann das restliche Vermögen nach dem Tod des Vorerben erhält. Durch entsprechende Regelungen kann gewährleistet werden, dass das Vermögen zeit seines Lebens vor dem Zugriff Dritter geschützt ist und nach dessen Tod an dritte Personen, also die Nacherben, weitergegeben werden kann. Ohne diese Regelung wäre das Erbvermögen des Kindes frei vererblich und dritte Personen oder der Sozialhilfeträger könnten ungeschützt darauf zugreifen.

2. Erbquote

Die Schutzmechanismen der Vor- und Nacherbschaft greifen nur dann, wenn das Kind mit Behinderung die Rechtsstellung eines Miterben erhält. Das Kind muss dann eine Erbquote erhalten, die über seiner Pflichtteilsquote liegt. Nur wenn die Erbquote des Kindes mit Behinderung über der Pflichtteilsquote liegt, kann dem Zugriff Dritter, und damit auch dem des Sozialhilfeträgers, vorgebeugt werden.

3. Nicht befreite Vor- und Nacherbschaft

Bei einer sogenannten befreiten Vorerbschaft wäre es dem Vorerben erlaubt, die Substanz des Vermögens zu verbrauchen. Deshalb muss eine „nicht befreite Vor- und Nacherbschaft“ angeordnet werden. Natürlich soll Ihr Kind in den Genuss des Erbes kommen und die damit verbundenen Vorteile für sich zeitlebens nutzen dürfen. Würde das Nachlassvermögen aber ohne weitere Reglementierung Ihrem Kind zur Verfügung stehen, könnte beispielsweise der Sozialhilfeträger seine Leistungen mit dem Argument einstellen, Ihr Kind verfüge nun über eigenes Vermögen. Wenn bei einer befreiten Vor-/Nacherbschaft Testamentsvollstreckung angeordnet ist, kann der Sozialhilfeträger nicht auf den Nachlass zugreifen.

Der nicht befreite Vorerbe ist demgegenüber dazu verpflichtet, das Vermögen sicher anzulegen und

den Vermögensstamm zu erhalten. So dürfen beispielsweise ererbte Immobilien weder verkauft noch belastet werden. Lediglich den Ertrag darf das Kind dann für sich verbrauchen. Die Nachlasssubstanz bleibt hingegen dem oder den Nacherben erhalten. Dies setzt ein ausreichendes Vermögen voraus.

4. Dauertestamentsvollstreckung

Darüber hinaus ist die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung unbedingt erforderlich. Nach aktuellen Bestimmungen ist es den sogenannten Eigengläubigern des Erben – das sind Personen, Behörden oder Organisationen, denen der Erbe selbst etwas schuldet – verboten, auf Nachlassgegenstände zuzugreifen, die der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegen. Das gilt auch für Sozialhilfeträger. Ein Zugriff auf das ererbte Vermögen ist dann nicht zulässig.



Der Testamentsvollstrecker

Während die Anordnung einer Testamentsvollstreckung bei allen anderen Testamenten ein „Kann“ ist, ist sie im Fall eines behindertengerechten Testaments ein „Muss“. Denn nur so ist gewährleistet, dass Eigengläubiger des Kindes mit Behinderung keine Möglichkeit haben, auf Nachlassgegenstände zuzugreifen. Der Testamentsvollstrecker sollte bei der Testamentsgestaltung exakte Anweisungen dazu erhalten, wie er die Erträge aus dem Nachlass für das Kind mit Behinderung zu verwenden hat.

Grundsätzlich sollten Sie eine Person zum Testamentsvollstrecker einsetzen, der Sie vertrauen und die Sie für fähig erachten, das Amt über längere Zeit hinweg auszuüben. Zusätzlich sollten Sie einen Ersatztestamentsvollstrecker benennen für den Fall, dass der Testamentsvollstrecker Ihrer ersten Wahl ausfällt oder das Amt nicht annehmen kann oder will. Bitte regeln Sie auch, welche Vergütung der Testamentsvollstrecker erhält, und sprechen Sie diese mit ihm ab. Eine derzeit anerkannte Kapitalvergütungsregel ist die Empfehlung des Deutschen Notarvereins (vgl. www.dnotv.de).

Eine Stiftung – viele Möglichkeiten

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, mit Ihrem Testament soziale Projekte des Internationalen Bundes zu unterstützen, dann bietet Ihnen die IB-Stiftung vielfältige Möglichkeiten.

1. Spende

Wenn Sie ein wichtiges Projekt fördern oder uns Geld zur freien Verwendung zur Verfügung stellen möchten, dann platzieren Sie mit einem Vermächtnis direkt eine Spende und nennen Sie den gewünschten Verwendungszweck.

2. Zustiftung zur IB-Stiftung

Möchten Sie nachhaltig die vielfältige Arbeit der IB-Stiftung fördern, bietet sich für Sie eine Zustiftung an. Dieses Geld verbleibt in der Stiftung und erbringt dauerhaft Zinserträge, die wiederum in soziale Projekte fließen.

3. Stiftungsfonds

Wenn Sie eine größere Summe für die soziale Arbeit des IB stiften möchten, dann bietet sich die Einrichtung eines Stiftungsfonds an. Dieser kann ab einer Summe von 50.000 Euro errichtet werden. Besondere Rahmenbedingungen wie beispielsweise eine Satzung, eine Amtsgerichtseintragung oder Gremien sind hierfür nicht erforderlich.

4. Verbrauchsstiftung

Wenn Sie ein Projekt unterstützen wollen und das Vermögen für diesen Zweck über einen Zeitraum von mehreren Jahren aufgebraucht werden soll, dann ist eine Verbrauchsstiftung sinnvoll. Voraussetzung ist, dass es sich mindestens um eine Summe von 50.000 Euro handelt. Bei der Einrichtung einer solchen Stiftung sind auch stiftungs- und steuerrechtliche Voraussetzungen zu beachten.

5. Treuhandstiftung

Wenn Sie uns nach Ihrem Tod eine größere Summe für die umfassende soziale Arbeit des Internationalen Bundes zur Verfügung stellen wollen, dann ist dies auch in Form einer Treuhandstiftung möglich. Diese wirkt sehr langfristig und kann Ihren Namen tragen. Eine Treuhandstiftung können wir ab einer Mindesteinlage von 100.000 Euro oder für eine Immobilie im Wert von mindestens 100.000 Euro errichten. Dabei gilt es zu beachten, dass besondere Rahmenbedingungen wie das Verfassen einer Satzung, ein Eintrag beim Amtsgericht und die Berufung entsprechender Gremien gegeben sein müssen. Diese Formalien übernimmt die IB-Stiftung für Sie.

Ob Sie ein Projekt entwickeln und fördern, eine Stiftung gründen oder ein Testament aufsetzen möchten – wir berücksichtigen Ihre Wünsche und Vorstellungen und finden gemeinsam mit Ihnen die passende Möglichkeit für Ihr Engagement.



Sprechen Sie uns an!

Dieser kleine Ratgeber soll Ihnen einen ersten Überblick über den Themenbereich Erben und Vererben vermitteln. Vieles spricht für ein Testament. Vor allem die Tatsache, dass Sie selbst bestimmen können, was nach dem Tod mit Ihrem Nachlass passiert. Und wenn Sie ein Kind mit Behinderung haben, empfehlen wir Ihnen dringend ein behindertengerechtes Testament, damit Ihr Kind sein Erbe auch antreten kann.

Mit Erbschaften und Vermächtnissen kann der Internationale Bund vielen Menschen nachhaltig helfen. Selbstverständlich ist es Ihre Entscheidung, ob Sie den IB über die IB-Stiftung unterstützen und welche Arbeitsbereiche Sie begünstigen möchten.

Ein gedruckter Ratgeber kann das persönliche Gespräch nicht ersetzen. Gerne können Sie sich deshalb mit Ihren Fragen an uns wenden.



Ihr Ansprechpartner:

Ronny Geißler
Geschäftsführer der IB-Stiftung

Wir freuen uns auf Ihren Anruf
unter der Nummer **069 94545-129**.

Oder schreiben Sie uns eine E-Mail
an **kontakt@ib-stiftung.de**.

**Gestalten wir gemeinsam
eine Zukunft, in der
Menschsein eine Chance hat!**

Vermögensübertragungen wie Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse an die IB-Stiftung sind von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit. Das von Ihnen der Stiftung zugewendete Vermögen kommt somit vollständig der Stiftungsarbeit zugute.

Lebensleistung weitergeben – ein Erbschaftsratgeber



Internationaler Bund (IB)
Sitz: Frankfurt am Main, VR 5259
Herausgeber: Thiemo Fojkar, Vorsitzender des Vorstandes

IB-Stiftung

Valentin-Senger-Straße 5
60389 Frankfurt am Main
Telefon: 069 94545-129
kontakt@ib-stiftung.de

Redaktion: Ronny Geißler, Anja Feierabend
Gestaltung: Claudia Ochsenbauer

www.internationaler-bund.de
www.ib-stiftung.de

Spendenkonto

IBAN: DE53 5004 0000 0594 1208 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
